

Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt durch Vorlage von Belegen.

Gemäß § 39 KJHG ist, wenn Hilfen nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2-4 KJHG gewährt werden, auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Bei Betreuung in Einrichtungen geschieht dies durch Zahlung des täglichen Basisentgeltes.

Bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 KJHG) umfasst der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen den gesamten Lebensbedarf, einschließlich der Kosten der Erziehung.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen (Pflegegeld) gedeckt werden. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 sollen auch die nachgewiesenen Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung bzw. hälftig zu einer angemessenen Alterssicherung für die Pflegeperson erstattet werden.

Daneben können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden.

Beihilfen können entsprechend dieser Richtlinie auf Antrag unter Begründung des Bedarfs für ein Heim- oder Pflegekind gewährt werden. Es handelt sich hierbei um eine KANN-Bestimmung und somit liegt es im Ermessen des Jugendhilfeträgers zu entscheiden, aus welchen Anlässen und in welchem Umfang einmalige Beihilfen gewährt werden.

Die tatsächlichen Kosten für den jeweiligen Anlass sind durch entsprechende Belege nachzuweisen, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

2. Stationärer Bereich

Bei Heimbetreuung sind neben dem täglichen Basisentgelt Beihilfen in folgendem Umfang zu gewähren:

2.1 Erstausstattungsbeihilfe

Die Minderjährigen und jungen Volljährigen müssen den Heimen mit ausreichender und in einwandfreiem Zustand befählicher Bekleidung zugeführt werden.

Ist nur unzureichende Bekleidung vorhanden, ist eine Erstausstattungsbeihilfe zu gewähren.

Die Höhe der Beihilfe ist individuell entsprechend dem Bedarf festzusetzen, maximal 200,00 Euro.

2.2 Beihilfe zur Ergänzung und Erneuerung der vorhandenen Bekleidung

Zur Ergänzung und Erneuerung der vorhandenen Bekleidung während der Heimbetreuung wird ohne gesonderte Antragstellung eine Pauschale gezahlt. Die Pauschale wird nach Altersgruppen gestaffelt gewährt:

0 – 8 Jahre	bis 300,00 Euro jährlich
9 – 16 Jahre	bis 410,00 Euro jährlich
17 – 18 Jahre und älter	bis 460,00 Euro jährlich

2.3 Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Die Höhe des Betrages wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein und bedürfen keiner Antragstellung.

2.4 Beihilfen aus persönlichen Anlässen

Bei Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe werden Beihilfen für die entsprechende Festbekleidung, Geschenke und andere mit diesem Anlass verbundene Kosten (max. einmal jährlich) gezahlt:

Taufe	bis 100,00 Euro
Schulanfang	bis 150,00 Euro
Kommunion, Firmung,	
Konfirmation oder Jugendweihe	bis 220,00 Euro

2.5 Beihilfen bei Eintritt in das Berufsleben

Bei Eintritt in das Berufsleben wird zur Beschaffung von Arbeitsbekleidung und Arbeitsutensilien eine Beihilfe gewährt, soweit das Erforderliche nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Agentur für Arbeit gestellt wird. Die Höhe der Beihilfe wird individuell entsprechend dem Bedarf mit bis zu 75,00 Euro festgesetzt. Bei Nachweisführung eines besonders hohen Arbeitsmittelbedarfes kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der Höhe der Arbeitsmittel eine Erstattung durch das Jugendamt erfolgen.

2.6 Ferienbeihilfe, Klassenfahrten

Für Ferienmaßnahmen im Einzelfall (Rahmenvertrag KJHG im Freistaat Sachsen § 10 Buchst. f 9) werden pro Kind/Jugendlicher/junger Volljähriger max. 200,00 Euro gewährt; ausgeschlossen ist hier die Beurlaubung in die Herkunfts-familie oder zu zum Unterhalt nach BGB verpflichteten Verwandten.

Mehrtägige Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestim-mungen können i. d. R. mit max. 150,00 Euro (1 x im Schul-jahr) bezuschusst werden. Angemessene Mehrbedarfe darüber hinaus können in Ausnahmefällen bis zur Höhe der tat-sächlichen Kosten übernommen werden, sofern eine ander-weitige Finanzierung nicht sichergestellt werden kann.

2.7 Beihilfe für Geschenke

Aus folgenden Anlässen werden von Amts wegen (Antrag-stellung ist nicht erforderlich) Beihilfen in Höhe von je 30,00 Euro gewährt:

Geburtstag, Weihnachten

2.8 Beihilfen zum Erwerb des Führerscheines

Zum Erwerb des Führerscheines kann in begründeten Fällen eine Beihilfe i. H. v. 50 % der Kosten, maximal 500,00 Euro gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist und der junge Mensch aufgrund seiner bisherigen Entwicklung dazu befähigt erscheint.

Grundlage der Entscheidung bildet die Teamberatung im Jugendamt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt bei Nachweis zur be-standenen Fahrerlaubnis.

2.9 Beihilfen zur Verselbständigung bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung

Bei Entlassung Volljähriger aus dem Heim mit gleichzeiti-gem Bezug einer eigenen Wohnung wird zur Beschaffung und Ergänzung von Hausrat und Haushaltwäsche und dem Hinterlegen der Mietkaution eine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe beträgt maximal 1.000,00 Euro, sofern die Fi-nanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Besteht für den jungen Volljährigen eine positive sozialpä-dagogische Prognose, kann darüber hinaus eine zusätzliche Starthilfe in Höhe von bis zu 750,00 Euro durch das Jugendamt gewährt werden, sofern der Bezug des eigenen Wohn-raumes innerhalb von 9 Monaten nach Erreichen der Voll-jährigkeit erfolgt.

2.10 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten bei Beurlaubung zur Familie werden entspre-chend der Festlegung im Hilfeplan ohne vorherige Antragstel-lung übernommen, maximal jedoch zweimal monatlich.

Kosten der BahnCard werden übernommen, wenn sich da-durch die Gesamtfahrtkosten minimieren.

Für Fahrtkosten zur Berufsausbildung besteht wegen der Fremdunterbringung außerhalb des Elternhauses ein grund-sätzlicher Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit/Amt für Ausbildungsförderung.

Schülerbeförderungskosten werden nach Vorlage des Ge-bührenbescheides erstattet.

2.11 Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht nach Einzelfallentscheidung ist mög-

lich, wenn sonst die Gefährdung von Versetzung oder Ab-schluss besteht.

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt ist, dass ein gezielter Zusatzunterricht erforderlich ist, kann der Nach-hilfeunterricht zunächst für ein Schulhalbjahr erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schü-lers sollte der Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 2 Schulstunden (a 45 Min.) begrenzt bleiben.

Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von 10,00 – 15,00 Euro/Std. ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalles angemessen.

Grundlage bilden die Festlegungen im Hilfeplan bzw. Nach-hilfeunterricht kann über die zuständige Sozialarbeiterin/den zuständigen Sozialarbeiter beantragt werden.

3. Vollzeitpflege

Bei Betreuung in Vollzeitpflege gemäß § 33 oder § 35 a KJHG sowie bei Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 oder § 35 a KJHG in Form von Familienpflege sind neben dem monatlichen Pflegegeld aus folgenden Anlässen Beihilfen zu gewähren:

3.1 Erhöhter Erziehungsbeitrag

Bei Verhaltensauffälligkeiten des Hilfeempfängers, die einen über das normale Maß hinausgehenden Erziehungsaufwand der Pflegeeltern erfordern, wird von Amts wegen, wenn nicht aufgrund der Auffälligkeiten Anspruch auf Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGB XII oder auf Leistungen nach dem SGB XI besteht, der Erziehungsbeitrag erhöht. Der Umfang der Erhöhung richtet sich nach dem zusätzlichen Erziehungsaufwand und wird individuell festgelegt, Höchst-grenze ist das Zweieinhalfache der Kosten der Erziehung.

Der erhöhte Erziehungsbeitrag ist jeweils für ein Jahr zu ge-währen. Bei der einmal jährlich durchzuführenden Prüfung der weiteren Notwendigkeit der Fremdunterbringung ist gleichzeitig festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zah lung des erhöhten Erziehungsbeitrages weiterhin gegeben sind.

3.2 Erstausstattungsbeihilfe

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie kann zur Beschaf-fung der erforderlichen Bekleidung sowie des notwendigen Mobiliars eine Erstausstattungsbeihilfe gewährt werden. Sie beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres pauschal 500,00 Euro und für Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr pauschal 650,00 Euro.

Der Zeitraum für die Bewilligung von Erstausstattungsbeihilfen beträgt in der Regel 4 Wochen ab Aufnahme des Pflegekindes. Anträge hierzu sind von den Pflegeeltern an die Mitarbeiter des Pflegekinderwesens im Jugendamt zu stellen; diese prüfen die Anträge i. V. m. Inaugenschei-nahme vor Ort und geben den Antrag mit ihrer Stellung-nahme zur weiteren Bearbeitung in die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Anschaffungen zur Erstausstattung sind innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme des Pflegekindes zu realisieren.

Die Ausstattungsbeihilfen für Kurzzeitpflegen, z. B. spe-zielles Mobiliar, Kindersitze, Laufgitter, Kinderwagen und Ähnliches bleiben Eigentum des Vogtlandkreises.

3.3 Beihilfen aus persönlichen Anlässen

Bei Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation oder Ju-gendweihe werden Beihilfen für die entsprechende Festbekleidung, Geschenke und andere mit diesem Anlass verbundene Kosten (max. einmal jährlich) gezahlt.

Taufe	bis 100,00 Euro
Schulanfang	bis 150,00 Euro
Kommunion, Konfirmation,	
Firmung, Jugendweihe	bis 200,00 Euro